

Satzung HC Marktoberdorf e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

HOCKEY CLUB MARKTOBERDORF e. V. (HC Marktoberdorf e. V.)

und hat seinen Sitz in: **D – 87616 Marktoberdorf**

Er wurde am 22.12.2014 gegründet und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Inline- Skaterhockey, Inlinehockey und Eishockey.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im

- Bayerischen Landessportverband (BLSV)
- Bayerischer Rollsport- und Inline- Verband (BRIV)
- Inline- Skaterhockey Deutschland (ISHD)

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Weitere Einzelheiten werden durch den Vorstand erlassen, beschlossen und geändert.

§ 7 Mitglieder des Vereins:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der die Zwecke des Vereins unterstützt.

Es gibt folgende Mitgliederarten:

- ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)
- Jugendliche (14 -17 Jahre)
- Ehrenmitglieder, die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 8 Aufnahme in den Verein:

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§9 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod, wobei

a) der Austritt nur für den Schluss eines Geschäftsjahres und 4 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist.

b) die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgen kann, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

c) ein Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten möglich und durch den Vorstand zu beschließen ist.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

d) mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag:

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Änderung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr, der Zahlungsweise sowie die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, welche gemäß §14 der Vorstand beschließt.

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand /Gesamtvorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a)** der/ dem 1. Vorsitzenden
- b)** der/ dem 2. Vorsitzenden
- c)** der/ dem Kassier/ in
- d)** der/ dem Jugendleiter/in
- e)** der/ dem Schriftführer/in

a), b) und c) bilden den geschäftsführenden Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Besitzer berufen.
Er beschließt auch über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand

Grundsätzlich sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzelvertretungsberechtigt. Nur bei Geschäften ab einer wertmäßigen Größe in Höhe von 1.000,00 € ist eine Gesamtvertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Rechtswirksamkeit erforderlich.

§ 13 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern laut §7.

Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins.
Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Tagesordnung soll enthalten

- a. Bericht des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Neuwahl des Vorstands sowie deren Entlastung
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende oder eine von diesem bestimmte Person leiten die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse, mit Ausnahme solcher, die Satzungsänderungen zum Inhalt haben, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- Enthaltungen werden nicht berücksichtigt
- Stimmgleichheit zählt als Ablehnung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl verbleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen wählen.

§14 Ordnung:

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Jugend- und Beitragsordnung des Vereins. Weiter ist der Vorstand ermächtigt, zusätzliche Ordnungen mit absoluter Mehrheit zu beschließen.

Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 15 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sonderprüfungen sind möglich.

Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 16 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereines wird durch den Jugendwart in der Vorstandschaft vertreten.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV 1863 Marktoberdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den in der Satzung des Vereins bestimmten Zweck zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.12.2014 in Marktoberdorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

(Ort und Tag der Errichtung

- | | |
|---------|------------------|
| 1. | Bernd Antoni |
| 2. | Alfred Eltrich |
| 3. | Daniel Kuhn |
| 4. | Björn Michels |
| 5. | Bianca Michels |
| 6. | Christian Weis |
| 7. | Markus Friedrich |
| 8. | Stefan Kujan |